

## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

### **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses**

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

und

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

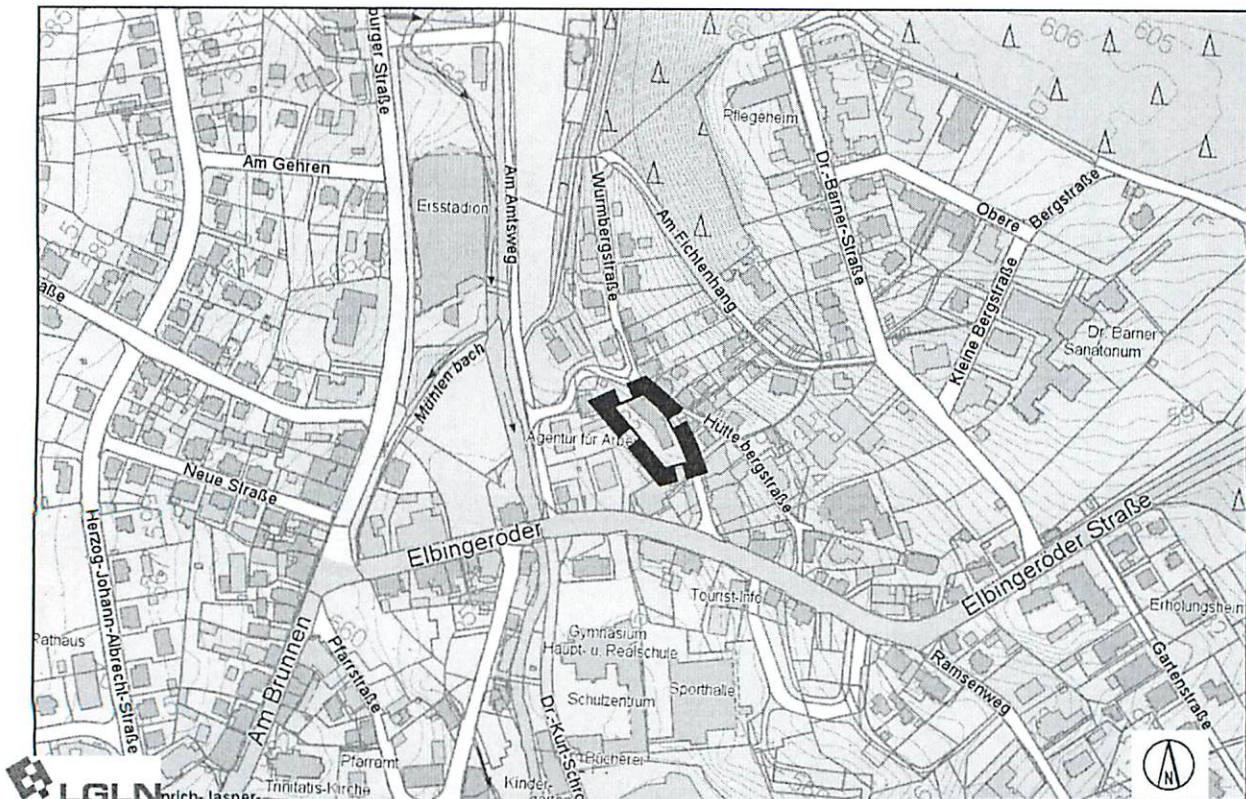
(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunlage hat am 16.11.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die nachfolgend dargestellte Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 126 „Amtsweg“

### **Räumlicher Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.





### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 126 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine den individuellen Wohnbedürfnissen entsprechende bauliche Nutzung und Gestaltung der im Gebiet befindlichen Grundstücksflächen im Sinne der Förderung der Innenentwicklung geschaffen werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Deckung des auf den Kernort Braunlage bezogenen Wohnbedarfs geleistet werden.

Zu diesem Zweck sollen die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 126 festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nach Westen und Süden erweitert, auf die Festsetzung der Längsausrichtung der Gebäude sowie die Festsetzung von Flächen für Stellplätze verzichtet werden. Flachdächer sollen als begrünter Dächer ausgebildet werden.

Alle übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Zahl der Vollgeschosse bleibt unverändert rechtsverbindlich.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Amtsweg“, einschließlich Entwurfsbegründung, liegt in der Zeit vom

**15.12.2017 bis einschl. 22.01.2018**

während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05520/940-140 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der **Stadt Braunlage, Herz.-Joh.-Str. 2, 38700 Braunlage**, aus.

Die Auslegungsunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Braunlage unter [www.stadt-braunlage.com](http://www.stadt-braunlage.com) > *Bauleitplanung* > *Beteiligung der Öffentlichkeit* einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Amtsweg“ unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Amtsweg“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Braunlage, den 04.12.2017

Der Bürgermeister  
  
Grotte